

Hinweise für Besucher*innen im Städtischen Pflegeheim Neubrandenburg während der Covid-19-Pandemie, Stand 19.08.2021

Sehr geehrte Gäste des Hauses,

das Land M-V hat die Dreizehnte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung vom 23. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1047) erlassen.

Wie bereits in der Elften Corona-VO sind „Besuchende Personen“ „gehalten, einen“ für den Besuch von Pflegeeinrichtungen „genügenden Test **vorrangig** in hierfür eingerichteten Teststellen (zum Beispiel Testzentren, Apotheken) vornehmen zu lassen. Im Übrigen stellen die Einrichtungen die Möglichkeit zur Testung bedarfsentsprechend und täglich vor Ort sicher. Die Möglichkeit zur täglichen Testung vor Ort kann durch die Einrichtungsleitung zeitlich eingeschränkt werden.“

Weiterhin gilt nach § 6 Abs. 2: „Jede Person, die die Einrichtung betritt, hat gegenüber der Einrichtungsleitung zu bestätigen, dass bei ihr keine mit COVID-19 vereinbaren Symptome wie beispielsweise Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Coronavirus SARS-CoV-2 ist“

Im Städtischen Pflegeheim setzen wir die o.g. Verordnung wie folgt um:

Besuchsregelung:

- Ein Besuch ist jederzeit möglich. Das Betreten der Einrichtung ist gem. § 5 Abs. 5 jedoch **weiterhin nur möglich, „wenn das Ergebnis eines vor Ort durchzuführenden PoC-Antigen-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ist oder der Nachweis eines nicht älter als 24 Stunden negativen Ergebnisses eines PoC-Antigen-Tests beziehungsweise der Nachweis des negativen Testergebnisses eines nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden PCR-Tests beigebracht wird.“**

Geimpfte besuchende Personen sind vom Testerfordernis befreit. Zur Nachweisführung einer vollständigen Impfung (gilt ab 14 Tage nach der Zweitimpfung) ist die Impfbescheinigung nach § 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen. Diese Ausnahme gilt auch für genesene Personen, diese haben einen entsprechenden Genesenennachweis des Gesundheitsamtes (der Quarantänebescheid kann nicht anerkannt werden) vorzulegen.

- **Das Ausfüllen des Vordrucks „Besucheranmeldung“ ist weiterhin notwendig**
-> mit der Bestätigung, dass bei den Besuchspersonen keine mit COVID-19 vereinbaren Symptome wie beispielsweise Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Coronavirus SARS-CoV-2 ist.

Die Empfangszentrale wird ab sofort für die Besucherregelung bzgl. der Coronaregelungen nicht mehr besetzt sein. Selbstverständlich ist die Empfangszentrale am Vormittag für andere Anliegen für Sie da.

Bitte beachten Sie:**Bitte melden Sie sich in dem jeweiligen Hauptdienstzimmer des Pflegebereichs Ihres Angehörigen an.**

Haus 1 - Bereich A: auf der Wohnebene 2, Bereich B: auf der Wohnebene 4, Haus 2 - Bereich C: auf der Wohnebene 2

- Bitte füllen Sie den auf einem Stehtisch in der Nähe des Dienstzimmers ausgelegten Vordruck „Besucheranmeldung“ aus.
- Bitte legen Sie bei **jedem Besuch** den Mitarbeitenden Ihren Anmeldezettel, den Testnachweis bzw. den Impf- oder Genesenennachweis selbstständig vor. Aus Datenschutzgründen können wir keine Übersichtslisten auf den Pflegebereichen führen.
- Bitte haben Sie bei Ihrer Anmeldung auf dem Bereich Verständnis dafür, dass unsere Mitarbeitenden Ihre pflegerischen Aufgaben wahrnehmen müssen und es deshalb zu Wartezeiten kommen kann!
- **Hinweis:** Tritt ein Infektionsgeschehen in der Einrichtung auf, können keine Besuche stattfinden!

Vor-Ort-Testung:

(Achtung: diese wird ab sofort im Hauptdienstzimmer des Pflegebereichs Ihres Angehörigen durchgeführt)

- Zu den folgenden Zeiten bieten wir eine **Vor-Ort-Testung** (PoC-Antigen-Test) im **Hauptdienstzimmer des Pflegebereichs Ihres Angehörigen** (Haus 1 - Bereich A: auf der Wohnebene 2, Bereich B: auf der Wohnebene 4, Haus 2 - Bereich C: auf der Wohnebene 2) an:

Täglich (Montag-Sonntag):	14.00 bis 15.00 Uhr
----------------------------------	----------------------------

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Wartezeiten entstehen können.

Die folgenden weiteren Besuchsregelungen sind zwingend zu beachten:

- Legen Sie vor Betreten des Hauses einen **medizinischen Mund-Nase-Schutz** an, der selbst mitgebracht wird. Achtung!
Während Ihres Aufenthaltes in den öffentlichen Räumen und Verkehrsflächen der Einrichtung einschließlich der Außenanlagen haben Sie den medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen!
- **Desinfizieren** Sie beim Betreten und Verlassen des Gebäudes Ihre Hände.
- Die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen wie Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette sind zwingend einzuhalten. Bitte beachten Sie während der gesamten Besuchszeit die Einhaltung der Abstandsregeln. Unnötiges Berühren von Handläufen und anderen Gegenständen in der Einrichtung ist zu vermeiden.